

# Schmitte-Poscht



Gemeindeverwaltung  
F. X. Müllerstrasse 6  
3185 Schmitte  
Telefon 026 497 57 57  
gemeinde@schmitte.ch  
www.schmitte.ch

239. Ausgabe

Dezember 2020

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr  
13.30 - 16.30 Uhr  
Donnerstag: 13.30 - 17.30 Uhr

## Zum Neujahr



Wir wünschen allen Schmittnerinnen und Schmittner trotz der schwierigen Zeit eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und für das Jahr 2021 alles Gute.

Alle, die sich in irgendeiner Weise für das Wohl unserer Bevölkerung eingesetzt haben, danken wir bei dieser Gelegenheit bestens für ihre Arbeit im vergangenen Jahr.

Der Gemeinderat und das Personal

## Zum Jahreswechsel

### **Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger**

*Für uns Alle war das Jahr 2020 eine grosse Herausforderung. Durch die Covid19-Situation ist nichts mehr gleich wie früher. Einschränkungen und abgesagte Veranstaltungen gehören mittlerweile zur Tagesordnung. Wir werden miteinander noch einige anspruchsvolle Monate durchleben bis wir hoffentlich im Verlaufe des nächsten Jahres wieder eine, wenn auch noch unbekannte Normalität erleben dürfen. Vorerst gilt es aber für uns Alle durchzuhalten.*

*Trotz allem ist die Adventszeit und Weihnachten die Zeit der Besinnung aber auch die Zeit der Liebe. Hier können wir zur Ruhe kommen. Wir können uns Zeit nehmen für die kleinen wichtigen Schritte in unserem Leben. Wir können uns Zeit nehmen, Zeit nehmen, wenn auch eingeschränkt, für die Familie, für Freunde aber auch für uns selber. Geniessen wir diese Zeit und freuen uns über das, was wir dieses Jahr trotz der schwierigen Lage geschafft haben, und freuen uns auf das, was wir im nächsten Jahr hoffentlich angehen dürfen.*

*Im Namen des Gemeinderates und der gesamten Verwaltung möchte ich mich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und auch für konstruktiv vorgebrachte Kritik sehr herzlich bedanken. Mein Dank gilt auch allen Vereinen und Organisationen, die das Leben in der Gemeinde Schmitten bereichern und lebenswerter gestalten.*

*Allen Kranken, Einsamen und Gebrechlichen, die vielleicht das Fest der Liebe im Lichterglanz des Weihnachtsbaumes alleine verbringen müssen, wünsche ich Kraft und unsere besondere Verbundenheit.*

*Ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, gute Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021, in dem all Ihre Ziele und Erwartungen genauso wie vielleicht langgehegte Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gehen mögen.*

*Hubert Schafer, Ammann*



## Gemeinde Schmitten

### Der Gemeinderat informiert

#### Bauwesen

Es wurden folgende Gesuche behandelt:

- Bucheli Stephan, Lanthen 56, 3185 Schmitten;  
Sichtschutzwand mit Teilüberdachung für Sitzplatz.  
Abweichungsgesuch: Projekt teilweise innerhalb Abstand zum Raumbedarf Gewässer, Parzelle 1718
- Freiermuth Christoph und Klaus Marianne,  
Les Thurlings 59, 1772 Grolley;  
Umgestaltung (Abbruch / Wiederaufbau) des Wohn-  
teils eines Bauernhauses, Abweichungsgesuch First-  
höhe, Berg 169, Parzelle 546
- Jungo Bruno und Larissa, Lanthen 7, 3185 Schmitten;  
Erstellung Sichtschutzwand, Parzelle 1229
- Lengwiler Rudolf, Kreuzmattstrasse 79,  
3185 Schmitten;  
Ersatz der bestehenden Sole/Wasser-Wärmepumpe  
durch eine neue Sole/Wasser-Wärmepumpe.  
Erstellen einer Erdsondenbohrung 1 x 190 m, DN40,  
Parzelle 1332
- Lüthi Oliver, Schlossmatte 19, 3185 Schmitten;  
Einbau Kaminanlage System PPL, Parzelle 451
- Rumo Othmar und Margot, Lanthen 11,  
3185 Schmitten;  
Umgebungsgestaltung mit Gartenmauer und  
Parkplätze; Abweichungsgesuch:  
Projekt teilweise innerhalb Abstand zum Raum-  
bedarf Gewässer, Lanthen 15, Parzelle 1717
- Spatz Margot, Auroraweg 24, 3185 Schmitten;  
Ersatz Oelheizung durch eine Luft-Wasser-Wärme-  
pumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 1370
- Tanner Cyril und Tanja, Bodenmattstrasse 158,  
3185 Schmitten;  
Erstellen Gerätehaus  
Bodenmattstrasse 158, Parzelle 1374
- Vonlanthen Franz, Dorfplatz 1, 1735 Giffers;  
Umnutzung eines bestehenden Treibhauses  
in ein Gartenhaus. Gebäudenummer 18a  
Mülitalstrasse 18, Parzelle 1054
- Zosso Urs und Ivo, p.a. Oberstockerli 5,  
3185 Schmitten;  
Ersetzung des Oelkessel durch eine Sole-Wasser  
Wärmepumpe, mit Erdsondenbohrung 1x230 m  
Oberstockerli 5, Parzelle 331

## Ludothek Schmitten

### Besuchen Sie unsere Ludothek

Bei uns können Sie Spiele und Spielsachen für Kinder und Erwachsene ausleihen.

Suchen Sie noch das ideale Weihnachtsgeschenk?  
Wie wäre es mit einem Gutschein für ein Jahres Abo oder einen Zustupf fürs Ausleihkonto.



Neu:

**Ab sofort kann man in der Ludo mit Twint bezahlen!**

**An den Samstagsausleihen am 5., 12. und 19. Dezember 2020 gibt es in der Ludo warmen Tee und leckere Schokolade!**



#### Öffnungszeiten:

Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 09.30 bis 11.00 Uhr

Während der Schulferien nur samstags geöffnet.

Damit die zurückgebrachten Spiele genug lange in «Quarantäne» sein können, lassen wir die Ausleihe am Montag vorerst ausfallen.

#### Spezielle Öffnungszeiten:

**Die Ludo bleibt am Samstag, 26. 12. 2020 und 02. 01. 2021 geschlossen, dafür haben wir am Montag, 28. 12. 2020 von 18.30 bis 19.30 geöffnet!**

Sie erreichen uns während der Öffnungszeiten unter Telefon 026 497 50 84.

Wir wünschen unserer ganzen Kundschaft frohe Festtage und freuen uns, Sie alle im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Ihr Ludoteam



## Gemeinde Schmitten

### Öffnungszeiten über die Festtage

Über Weihnachten und Silvester bleiben die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe an folgenden Tagen geschlossen:

**Donnerstag, 24. Dezember 2020**

**Freitag, 25. Dezember 2020**

**Donnerstag, 31. Dezember 2020**

**Freitag, 1. Januar 2021**

Bitte denken Sie daran die reservierten SBB-Tageskarten frühzeitig abzuholen.

## Spitex Sense

Sicherheit für zuhause und unterwegs

### Notruftelefon

Mehr Informationen:

**SPITEX Sense**

**Telefon 026 419 95 55**

info@spitexsense.ch • www.spitexsense.ch



## VHD Schmitten

### Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten

Ein Jahr voller Herausforderungen neigt sich dem Ende zu. Wir alle wurden erbarmungslos vom Coronavirus überrascht. Trotz allem können wir Positives daraus ziehen. Das Virus hat uns in dieser schnelllebigen Zeit gezeigt was wirklich zählt im Leben, die Familie, Gesundheit und der Zusammenhalt.

Das VHD-Team wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund.

Weitere Infos über den Verein VHD finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.vhd-hilfsdienste.ch>



## Mütter- und Väterberatung

### Spitex Sense – Beratungen für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungsnachmittage 2021 in Schmitten, Begegnungszentrum UG, im Jugendraum

#### 2. Dienstag im Monat, nachmittags auf Voranmeldung

12. Januar  
09. Februar  
09. März  
13. April  
11. Mai  
08. Juni  
13. Juli  
10. August  
14. September  
12. Oktober  
09. November  
14. Dezember

#### 4. Dienstag im Monat, nachmittags auf Voranmeldung

26. Januar  
23. Februar  
23. März  
20. April (3. Dienstag)  
25. Mai  
22. Juni  
27. Juli  
31. August (5. Dienstag)  
28. September  
26. Oktober  
16. November (3. Dienstag)  
21. Dezember (3. Dienstag)

Telefonische Beratungen:

**Montag, Freitag**

**Dienstag, Mittwoch**

**Donnerstag**

026 419 95 66

**08.00 bis 11.00 Uhr**

**08.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr**

**08.00 bis 10.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr**

Zuständige Mütter-/Väterberaterin: Marianne Spring. Terminvereinbarung: [marianne.spring@spitexsense.ch](mailto:marianne.spring@spitexsense.ch)

## Gemeinde Schmitten

### Holzschlag im Ochsenriedholz

### Sicherheit für Ihren Waldbesuch im Ochsenriedholz

Das Ochsenriedholz liegt am Dorfrand von Schmitten und wird von vielen Menschen zum Sporttreiben oder zur Erholung genutzt.

Viele der Bäume stellen ein grosses Risiko für die Waldbesuchenden dar. Die Buchen und Tannen leiden stark unter der Trockenheit der letzten Jahre und dem Klimawandel. Die Eschen sind von der Krankheit «Eschenwelke» befallen, die die Bäume zum Absterben bringt. Der Borkenkäfer hat viele der noch stehenden Fichten befallen. Zusätzlich stehen im Ochsenriedholz Bäume, die ihre Hiebsreife (Alter, in dem die Bäume aus wirtschaftlicher Sicht gefällt werden sollten) erreicht haben. All diese Faktoren führen dazu, dass die Sicherheit auf den vielen Wegen stark beeinträchtigt ist. Um diese wieder herzustellen muss ein Holzschlag durchgeführt werden. Es wurden rund 340 Bäume zum Fällen angezeichnet, was zirka 790m<sup>3</sup> Holz entspricht. Die Mehrheit der angezeichneten Bäume gehört verschiedenen Privatwaldbesitzern, denen wir sehr dankbar sind, dass wir diese Sicherheitsholzerei ausführen dürfen. Um die Sicherheit der Waldbesuchenden wieder zu gewährleisten.

Für die Holzereiarbeiten werden grosse Forstmaschinen eingesetzt, welche die Eingriffe für die verbleibenden Bäume und den Boden schonend ausführen können. Diese Arbeiten geschehen in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schmitten.

Die Arbeiten sind ab ca. Ende Januar 2021 geplant. Während den Holzernarbeiten werden die Wege abschnittsweise gesperrt sein. Aus Sicherheitsgründen fordern wir die Waldbesuchenden auf, den Anweisungen der Forstarbeiter vor Ort strikt Folge zu leisten.

Im nördlichen Sektor des Waldes, der sehr wenig begangen wird, werden teilweise absterbende Bäume aus Gründen der Biodiversität stehen gelassen. Solche Bäume sind ökologisch sehr wertvoll.



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



Gemeinde

Schmitten



## bfu-Sicherheitstipp / Sichtbarkeit

### Machen Sie sich sichtbar

Helle Köpfe sieht man auch im Dunkeln. Denn bei Dämmerung und Nacht, aber auch bei Nebel oder Regen, sind Farben und Details schlechter erkennbar. Dunkel gekleidete Personen als Fussgänger sowie Velos und Autos mit fehlendem oder ungenügendem Licht werden deshalb oft übersehen.

### Tipps

#### Fussgänger

Tragen Sie helle Kleider mit lichtreflektierenden, rundum sichtbaren Materialien. Besonders wirkungsvoll sind reflektierende Materialien an bewegenden Körperteilen, z. B. Sohlenblitze oder Bänder an Fuss- und Handgelenken.

#### Velofahrer

Am Velo sind Beleuchtung und Reflektoren vorne, hinten und an den Pedalen (davon ausgenommen sind Rennpedale, Sicherheitspedale u. dgl.) gesetzlich vorgeschrieben. Verwenden Sie am besten eine fest montierte Beleuchtung und blinkende Zusatzlichter. Überprüfen Sie deren Funk-

tionstüchtigkeit regelmässig. Speichenreflektoren oder reflektierende Pneus sorgen für seitliche Sichtbarkeit.

#### Autofahrer

Achten Sie auf einwandfrei funktionierende Beleuchtung. Passen Sie Ihre Fahrweise der Sicht und der Witterung an. Sorgen Sie zudem rundum für Klarsicht, indem Sie Front- und Heckscheiben sauber halten. Schnee und Eis haben dort nichts zu suchen.

Apropos Sicht: Halten Sie besonders auf Autobahnen genügend Abstand zum vorderen Fahrzeug. Bei 120 km/h bedeuten 2 Sekunden 67 zurückgelegte Meter. Entsprechend gilt als Faustregel, mindestens 2 Sekunden (21, 22 ...) Abstand zu halten.

Mehr zum Thema Sichtbarkeit finden Sie auf [www.ratgeber.bfu.ch](http://www.ratgeber.bfu.ch)



bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Postfach 8236  
CH-3001 Bern  
Telefon +41 31 390 22 22  
[info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch), [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)



## Brockenladen Schmitten

### Öffnungszeiten

**Jeweils Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 17.00 Uhr**

(Der Brockenladen bleibt während den Schulferien geschlossen!)

**Annahme und Verkauf von gut erhaltenen und sauberem Gegenständen während der Öffnungszeiten.**

Ausserterminliche Warenannahme nur bei telefonischer Voranmeldung. Telefon 026 496 16 80 oder 026 496 17 54.



Der Erlös wird für soziale Zwecke verwendet.

Gwattstrasse 18, 3185 Schmitten (Richtung Sportanlage)

**Ehrenamtliche Mitarbeiter sind immer herzlich willkommen und dürfen sich gerne telefonisch bei uns melden.**

Neues Coronavirus

Aktualisiert am 19.11.2020

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.**



**BEI SYMPTOMEN\*  
SOFORT  
TESTEN LASSEN.**  
Damit Sie möglichst niemanden anstecken.

\* Bei neu aufgetretenen Krankheitssymptomen.  
Die wichtigsten Symptome sind: Fieber, Husten, Halsschmerzen,  
Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Verlust des Geruchs-  
und/oder Geschmackssinns.

**Gratis  
bei allen  
Teststellen**

**WEITERE INFORMATIONEN:**

Online-Coronavirus-Check: [bag-coronavirus.ch/check](https://bag-coronavirus.ch/check)  
Infoline Coronavirus (06.00 – 23.00 Uhr): +41 58 463 00 00



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Online-  
Coronavirus-Check  
machen.

### Frankierte Postkarten zum Projekt «create your social space»



Das Projekt «create your social space» (*gestalte deinen sozialen Raum mit*) erlaubt es allen Bewohner\*innen Schmittens, die Meinung zu verschiedenen öffentlichen Plätzen kundzutun. Es geht darum die Bevölkerung an der Gestaltung dieser beliebten Orte teilhaben zu lassen. Teilnehmen an der Umfrage kann man über die QR-Codes auf den Plakaten, welche sich direkt an den Standorten (Sportareal Gwatt, Unterholz Gwatt, Bauwagen Schulhausareal, Rümli, Waldegge Ochsenriedwald) befinden. Ebenfalls ist es möglich die Umfrage mittels **vorfrankierter Postkarten** auszufüllen und diese dann gratis an uns zurückzuschicken. Die Postkarten finden Sie bei der **Gemeindeverwaltung**, im **Coop** sowie im **Denner** Schmitten. An der Umfrage kann man noch bis am 24. Dezember teilnehmen.

### «Was mache Jugendliche nade Schu / nachum Fùürabe?»

Nun sie gehen oder fahren zur Schule oder an den Arbeitsplatz ihrer Lehrstelle. Erledigen die gewünschte Leistung, welche sie vielleicht zufrieden stellt oder vielleicht als unnötig empfunden wird. Hauptsache die Schulklingel ertönt oder der Stundenzeiger steht auf 5 Uhr, Fùürabe!

Und jetzt? «Ehm... ja also wir haben keine Trainings mehr und zu Käser's nach Hause können wir nicht, denn Tom war doch positiv getestet. Das war cool bei Käser's in der Garage zu chillen.»

Fùürabe-Bier mit den Arbeitskolleg\*innen gibt's auch keins. Vielleicht kurz eine Hülse vor dem Coop kippen. «Wir könnten uns ja am Freitag beim Rümli treffen? Hää? Das Rümli hat doch geschlossen? Ach ja... dann chillen wir eben draussen. Oder gamen wir online etwas zusammen?»

Nun liebe Schmittner\*innen, so könnte der Alltag von eurem\* Sohn\* oder eurer\* Tochter\* aussehen. Nicht sehr prickelnd was noch bleibt, um sich in der Freizeit zu beschäftigen. Der Lärmpegel ist in den letzten Wochen draussen im Quartier oder im Dorf vielleicht etwas angestiegen.

Die Jugend verzichtet auf Vieles und nimmt das bewundernswert gut hin. Masken anziehen, keine Trainings mehr,

**Angebote für Schüler\*innen der 7H und 8H  
am Mittwochnachmittag: 14.00 - 16.30 Uhr.  
Voranmeldung da limitierte Gruppengrösse.  
Programm ist auf der Webseite.**

**Präsenz im Büro als Beratungs- und  
Anlaufstelle für alle**

**Donnerstag: 16.00 und 18.00 Uhr  
Freitag: 17.00 - 21.00 Uhr**

keine Möglichkeiten mehr «für iis ga zieh». Aber einen Raum brauchen sie trotzdem. Diesen Raum nehmen sie sich auch. Ich spreche von öffentlichen Räumen wie dem Spielplatz, dem Parkplatz oder dem Vorplatz beim Rümli und vielleicht ziehen die Jugendliche auch mal um die Häuser in der Nachbarschaft im Quartier. Ich bitte um etwas Nachsicht und die Jugendlichen direkt anzusprechen, sollte es regelmässig zu laut sein. Allenfalls könnt ihr mit mir Kontakt aufnehmen.

Bliebet gsùn u bliebet gedüüdig!

Beste Grüsse

Stefan Fasel / Offene Kinder- und Jugendarbeit Schmitten

## Sensler Stiftung für Behinderte

### Weihnachtsverkauf Stiftung ssb in der Werkstatt Schmitten

Schlossmatte 2, 3185 Schmitten

**Am Samstag, 12. und 19. Dezember 2020  
von 10.00 bis 16.00 Uhr**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der ssb-Werkstatt Schmitten.

Der Verkauf im Café Bijou in Tafers ist in der Vorweihnachtszeit geschlossen.

[www.ssb-tafers.ch](http://www.ssb-tafers.ch)



sensler stiftung  
für behinderte  
**ssb**

## Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Vollzugshilfe)

### 1. Einleitung

Das vorliegende Dokument bietet den mit dem Vollzug betrauten Behörden eine Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften über die Abfallverbrennung.

Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, d.h. Kehrichtverbrennungsanlagen, wobei gewisse Ausnahmen für Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglich sind. Allerdings ist das Verbrennen dieser Abfälle meist nicht sinnvoll, und wenn sie nicht trocken sind und wenn sichtbarer Rauch entsteht, ist ihr Verbrennen grundsätzlich verboten.

**Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Abfällen bewilligen, insbesondere bei Krankheitsbefall oder aus Sicherheitsgründen.**

### 2. Umweltbelastung durch rauchende Feuer

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere gefährliche Schadstoffe. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verursacht das Verbrennen dieser Abfälle im Freien rund 7% der gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz. Der Feinstaub gefährdet die Gesundheit, indem er die Lungenfunktion schwächt und Atembeschwerden verursacht.

Das Verbrennen von Holzabfällen im Wald zerstört den Waldboden in grossem Umfang und vernichtet wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Waldboden. Ferner erzeugen solche Mottfeuer eine schädliche und lästige Beeinträchtigung für die Bevölkerung.

### 3. Grundsätze der Abfallwirtschaft

Das Umweltschutzgesetz (USG, Art. 30c Abs. 2) verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, mit Ausnahme von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Konkret bedeutet dies gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Art. 26b), dass die natürlichen Abfälle so trocken sein müssen, dass nur wenig Rauch entsteht. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Bedingungen



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement  
SEn

Amt für Umwelt AfU

meist nicht eingehalten werden können und deshalb auf das Verbrennen dieser Abfälle verzichtet werden muss. In der Regel bestehen die natürlichen Abfälle nämlich aus Grüngut, das einen hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweist. Die natürlichen Wald- und Gartenabfälle umfassen den im Rahmen der forstlichen Nutzung entstehenden Schlagabraum und das aus der Gartenpflege anfallende Grüngut. Zu den natürlichen Feldabfällen im Sinne der LRV zählen alle pflanzlichen Abfälle, die in der Landwirtschaft und der Landschaftspflege entstehen, z.B. beim Unterhalt von Hecken, Weinbergen, Obstanlagen, Alleen, Alpweiden, Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Entsorgung natürlicher Abfälle hat nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Dazu gehört:

#### Die Verrottung vor Ort (1. Priorität)

Die bei der Waldnutzung anfallenden Holz- und Grünabfälle (Schlagabraum) können in der Regel zur Verrottung liegen gelassen oder zu Haufen aufgeschichtet werden. Das Zuführen von Grünabfällen von aussen zur Verrottung im Wald ist hingegen verboten.

Holzschnitzen können auch als Einstreue bei Reit- oder Freilaufplätzen, bei der Gartengestaltung und für Wege eingesetzt werden.

Für die anderen organischen Abfälle stellt die Kompostierung eine Lösung mit vielen Vorteilen dar, da sie dem Boden einen Teil der von den Pflanzen entzogenen Nährstoffe zurückführt. Gemäss der technischen Verordnung über Abfälle des Bundes ist das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier zu fördern. Für Abfälle ohne dezentrale Verwertungsmöglichkeit und für Waldabfälle, die nicht an Ort verrotten können, ist die Verwertung in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage (z.B. dezentrale Feldrandkompostierung, regionale Kompostanlage, Methanisierungsanlage, usw.) anzustreben.



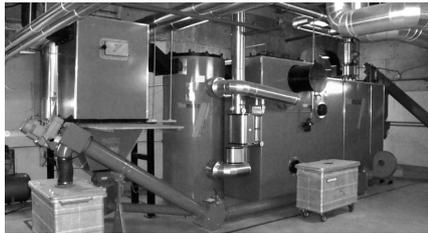
### Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Vollzugshilfe)

#### Energetische Verwertung (2. Priorität)

Sofern es ihre Qualität erlaubt, können natürliche Holzabfälle in einer Holzfeuerungsanlage als Holzbrennstoff im Sinne der LRV (Anhang 5 Ziffer 31) verwertet werden als

- > stückiges Holz (Scheitholz, Reisig), oder als
- > nichtstückiges Holz (Hackschnitzel, Späne, Rinde).

Es ist wichtig, dass das Stückholz genügend getrocknet ist, bevor es in einem Heizkessel, einem Holzofen oder in einem Cheminée verbrannt wird. Hack- und Rindenschnitzel dürfen nur in dafür vorgesehenen und auf die Feuchtigkeit des Brennstoffs eingestellten Holzfeuerungsanlagen verwertet werden.



#### 4. Ausnahmen vom Verbrennungsverbot (3. Priorität)

Dem bewilligungspflichtigen Verbrennen von nicht ausreichend getrockneten Wald-, Feld und Gartenabfällen kann in folgenden Fällen zugestimmt werden:

- > **Von Forstschädlingen befallener Schlagabraum:** Der «Buchdrucker» und der «Kupferstecher» sind gefürchtete Borkenkäfer, welche bei Sturmschäden und Trockenheit auftreten können. In diesen Fällen ist die Vernichtung von befallenem Schlagabraum und der Rinde zur Bekämpfung des Borkenkäfers unerlässlich. Sofern keine Möglichkeit besteht, das potentielle Brutmaterial z.B. durch Hacken unschädlich zu machen, ist eine rasche Verbrennung die wirkungsvollste Methode zur Borkenkäferbekämpfung.
- > **Verklauungsgefahr durch Schlagabraum in Fließgewässern oder steile Landwirtschaftsflächen:** Das Verbrennen des Schlagabraums kann notwendig werden, wenn die Aufschichtung oder Entfernung mit übermässigen Kosten verbunden wäre, insbesondere weil der Abraum in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklauungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) anfällt.
- > **Arbeitssicherheit in steilem Gelände:** Bei der Waldpflege in steilen Hängen kann das Verbrennen von Schlagabraum ausnahmsweise notwendig sein, um Unfälle bei den Waldarbeitern zu verhüten.
- > **Phytopathogene Gründe ausserhalb des Waldes:** Eine angeordnete Ausmerzung von Pflanzen bei besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und bei Pflanzenschädlingen (z.B. Feuerbrand) kann das Verbrennen des Grünabfalls erfordern.

Bei jeder bewilligten oder angeordneten Verbrennung vor Ort sind Vorkehrungen zu treffen, um eine übermässige Rauchentwicklung und eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

#### 5. Vollzug

Mit dem Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Abfallverbrennung sind verschiedene Behörden betraut:

- > **Die Gemeinden** überwachen das Verbot, Abfälle im Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verbrennen (Art. 26a LRV). Im Weiteren kontrollieren sie auch die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen natürlicher Feld- und Gartenabfälle (Art. 26b LRV: nur trockenes Holz, nur wenig Rauch). Sie schreiten insbesondere auch bei Klagen ein, wobei sie sich um Schlichtung des Konflikts bemühen. Im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung informieren sie die Bevölkerung über das Abfallverbrennungsverbot und organisieren die Separatsammlung verwertbarer Abfälle.
- > Bezüglich der natürlichen Abfälle aus der Landwirtschaft («Feldabfälle») werden die Gemeinden hierbei vom **Amt für Landwirtschaft** und von **Grangeneuve** unterstützt. Wenn nötig verzeigen sie Widerhandlungen gegen das Verbot beim Untersuchungsrichteramt.
- > Die Organe des **Amts für Wald und Natur** überwachen und kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen von Schlagabraum (Art. 26b LRV, Art. 33a Abs. 1 WSR). Sie erteilen die Bewilligungen für Ausnahmen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Reglements vom 11. Dez. 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) und überwachen die Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen. Sie informieren und beraten die Waldbesitzer und die Forstbetriebe.
- > **Der kantonale Pflanzenschutzdienst von Grangeneuve** ordnet die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV). Im Rahmen des Vollzugs der Landwirtschaftsgesetzgebung berücksichtigt das Amt für Landwirtschaft und Grangeneuve die Anforderungen gemäss Artikel 26b LRV bezüglich den «Feldabfällen».
- > **Das Amt für Umwelt** berät und unterstützt die kantonalen und kommunalen Behörden beim Vollzug von Artikel 26a und 26b LRV.

Das Vorgehen beim Vollzug der Ausnahmebestimmung für die Verbrennung natürlicher Abfälle ist das folgende:

Das Verbrennen nicht ausreichend trockener natürlicher Abfälle erfordert die Erteilung einer Bewilligung, welche im Falle von Schlagabraum vom Forstkreis erteilt werden kann. Bei Feld- und Gartenabfällen ist Grangeneuve (Kantonaler Pflanzenschutzdienst) für die Anordnung einer Verbrennung zuständig.

Bewilligte oder angeordnete Feuer müssen überwacht werden, damit eine gute Verbrennung (schneller Abbrand bei hoher Temperatur) sichergestellt werden kann und keine Mottfeuer entstehen.

Auch bei bewilligten Feuern sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Rauchbelästigungen zu vermeiden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Mottfeuer zu vermeiden, und bei Temperaturinversionen (austauscharme Wetterlagen) muss auf das Verbrennen verzichtet werden. Im Übrigen ist bei Wintersmog jegliches Feuern verboten.

Wer über eine Bewilligung für das Verbrennen von natürlichen Grünabfällen verfügt, muss dies vor Ort belegen können.

## Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Vollzugshilfe)

### 6. Ahndung bei Vergehen

Die Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung wird beim Untersuchungsrichter auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und von Artikel 77 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) verzeigt. Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vornehmen.

### 7. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Abfallverbrennung befinden sich in Artikel 30c Absatz 2 des **Bundesgesetzes über den Umweltschutz** (USG) sowie in Artikel 26a und 26b der **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV). Letzterer lautet:

#### **Art. 26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen**

- <sup>1</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
- <sup>2</sup> Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- <sup>3</sup> Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Im **Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung** werden in Artikel 4a und 4b die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Abfallverbrennung geregelt:

#### **Art. 4a**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden behandeln die Klagen über schädliche und lästige Einwirkungen; sie bemühen sich dabei um eine Schlichtung. Erweist sich eine Sanierungsverfügung als notwendig, so überweisen sie die Akten der Direktion.
- <sup>2</sup> Sie kontrollieren die Einhaltung der Artikel 26a und 26b Abs. 1 LRV in Bezug auf das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen.
- <sup>3</sup> In Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und von Artikel 26b Abs. 3 LRV können sie das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen innerhalb eines bestimmten Perimeters einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

#### **Art. 4b**

- <sup>1</sup> Das Amt für Wald und Natur ist die zuständige Behörde für das Verbrennen von Waldabfällen. Es stellt die entsprechenden Kontrollen sicher und kann im Einzelfall Bewilligungen nach Artikel 26b LRV erteilen.
- <sup>2</sup> Als kantonaler Pflanzenschutzdienst im Sinne der Bundesgesetzgebung ordnet das LIG die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV).

Das **Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen** (WSR) enthält die Kriterien für das Verbrennen von Waldabfällen:

#### **Art. 33a Abfallverbrennung im Freien**

- <sup>1</sup> Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Amt kann das Verbrennen von Schlagabraum ausserhalb von Anlagen bewilligen, sofern keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind und
  - a) der Schlagabraum von Parasiten oder Krankheiten befallen ist, die den Wald bedrohen, oder
  - b) die Aufschichtung oder Entfernung des Schlagabraums mit übermässigen Kosten verbunden wäre, weil er sich beispielsweise in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklausungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) befindet, oder
  - c) die Sicherheit am Arbeitsplatz keine Wahl lässt, weil es sich um ein steiles Gebiet handelt.
- <sup>3</sup> Das Verbrennen wird nur bewilligt, wenn die Überwachung des Feuers gewährleistet ist.

Die anwendbare strafrechtliche Bestimmung der **Umweltschutzgesetzes** (USG) lautet:

#### **Art. 61 Übertretungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich
  - ...
  - f) widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
  - ...
  - wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

#### **Rechtlicher Stellenwert und Ziel dieser Publikation**

Das vorliegende Dokument stellt eine Hilfe für den Vollzug der rechtlichen Vorschriften im Bereich der Luftreinhaltung dar. Es richtet sich einerseits an die mit dem Vollzug betrauten Behörden, und andererseits an die betroffenen Fachleute. Die Vollzugshilfe liefert die nötigen Informationen zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in Rechtstexten und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Vollzugsbehörden, Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger sind deshalb aufgerufen, diese Vollzugshilfe zu berücksichtigen und die Empfehlungen zu beachten. Andere, dem Einzelfall angepasste Lösungen sind aber auch zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass sie rechtskonform sind.

#### **Fotos:**

AfU. S. Hermann & F. Richter de Pixabay

#### **Auskünfte:**

##### **Amt für Umwelt AfU**

Sektion Luft, Lärm und NIS  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez  
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02  
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

## Feuern im Freien : Verbrennung von natürlichen Abfällen durch Private (Merkblatt)



Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich, Abfälle im Freien zu verbrennen. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt: einerseits wird eine beträchtliche Menge Feinstaub (PM10) freigesetzt, der zu Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege führen kann, und andererseits entstehen für die Bevölkerung oft Belästigungen.

### Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, d.h. Kehrverbrennungsanlagen, ist verboten

Dieses Verbot ist im Umweltschutzgesetz verankert [1]. Gewisse Ausnahmen sind insbesondere bei Krankheitsbefall oder aus Sicherheitsgründen für Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglich. Diese Ausnahmen erfordern die Erteilung einer Bewilligung (siehe die Vollzugshilfe «Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen», AfU/WaldALIG, Juni 2009). Das Feuern von kleinen Mengen an natürlichen Abfällen ist nur erlaubt, wenn die aufgelisteten Grundsätze eingehalten werden können.

### Prioritäre Entsorgungswege

**Waldabfälle:** Für den Regelfall empfehlen die Experten, den Schlagabraum (der auch zur Energieholzproduktion genutzt werden kann) zu **schnitzeln und liegen zu lassen** oder im Wald **zu Haufen aufzuschichten**. Bei besondere Probleme (z.B. Krankheitsbefall [2]) berät Sie das Amt für Wald, Wild und Fischerei (Adresse siehe Rückseite) über die möglichen Lösungen und das Vorgehen.

**Feld- und Gartenabfälle:** Die Äste können **zu Haufen aufgeschichtet werden**, so werden Verstecke für nützliche Kleintiere wie z.B. Igel geschaffen. Sonst ist **Häckseln** und/oder **Kompostieren** organischer Abfälle die beste Entsorgung bzw. Wiederverwertung, da die Nährstoffe so wieder zurück in den Boden geführt werden. Können Wald-, Feld- oder Gartenabfälle nicht vor Ort verwertet werden, so sind sie einer bewilligten Anlage (z.B. regionale Kompostieranlage) zuzuführen. Die Gemeinden können über die Grünabfallsammlung Auskunft geben.

Weitere Merkblätter und Empfehlungen der **Koordinationsgruppe für den Bodenschutz** finden Sie unter: <http://www.fr.ch/sen/de/pub/boden/dokumentation.htm>

### Sonderfall: Verbrennen von kleinen Mengen trockener Grünabfälle ausserhalb einer Verbrennungsanlage (Art. 26b LRV [3])

In diesen Fällen sind die Beeinträchtigungen, insbesondere für die Nachbarschaft, auf ein Minimum zu beschränken (**nur schwache und kurz dauernde Raumentwicklung**). Dabei sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- > Es dürfen nur **kleine Mengen von natürlichen** Abfällen, die von der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen, verbrannt werden. Die Abfälle dürfen **nicht** mit Plastik, Verpackungsmaterial, Müll oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung sehr toxische Schadstoffe wie die krebserregende Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und finden sich dann in der Nahrungskette wieder!
- > Abfälle, die im Freien verbrannt werden sollen, müssen **genügend trocken** sein, so dass bei deren Verbrennung nur wenig Rauch entsteht.
- > Das trockene Material muss **locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden**. Das Feuer muss überwacht werden, damit eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen stattfindet und einen Mottbrand vermieden wird.
- > Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Stroh, wenig Zeitungspapier oder Ähnliches benutzt werden. **Die Verwendung von Altöl, Pneus, Plastik, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten** (Freisetzung von Schadstoffen, siehe oben).
- > Bei meteorologischen Inversionslagen ist auf das Verbrennen von natürlichen Abfällen zu verzichten und bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.

Die Gemeinden können das Verbrennen von natürlichen Abfällen aus Wald, Feld und Garten in bestimmten Gebieten und Perioden verbieten, wenn übermässige Immissionen zu befürchten sind.

### Rechtliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), Art. 30c Abs. 2
- [2] Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), Art. 33a
- [3] Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a und 26b

## Umgang mit Schlagabraum (Praktische Anweisungen)

### 1. Einführung

Sie haben Ihre Hecken oder Feldgehölze geschnitten oder einen Einzelbaum gefällt und fragen sich, was Sie mit dem Schnittgut (Äste und Schlagabraum) machen sollen? Das Gesetz erlaubt es nur sehr selten dieses zu verbrennen, da dessen Verbrennung wesentlich zur Feinstaubbelastung (PM10) beiträgt, welche Atembeschwerden und Lungenerkrankungen verursacht und die Bevölkerung belästigt. Nachfolgend finden Sie alle Informationen, die Sie für eine korrekte Verwendung des Schnittguts benötigen, in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt und die Bevölkerung.

### 2. Gehölze ausserhalb des Waldareals

#### 2.1 Asthaufen bilden



**Das Anhäufen des Schnittguts ist die beste zu wählende Lösung.** Es muss ausserhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs von Fließgewässern durchgeführt werden. Ein Asthaufen nimmt nur eine kleine Fläche ein, entwickelt sich schnell zu einem Mikrobiotop für viele Lebewesen, und die Zersetzung des Schnittguts geschieht so leicht und rasch.

#### 2.1.1 Hecken, Feldgehölze, Gehölzstreifen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Um die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen und die verschiedenen ökologischen Funktionen zu gewährleisten, muss der Unterhalt von Hecken und Gehölzstreifen nach den besten Regeln der Technik erfolgen, wie sie in vielen Publikationen beschrieben werden, insbesondere in «Hecken, Pflege und ökologischer Wert»<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> <https://www.fr.ch/delanl/energie-agriculture-et-environnement/fauna-und-biodiversitaet/gehoelze-ausserhalb-des-waldareals>, Rubrik Hecken, Dokumente, [https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-08/dossier\\_hecken-d\\_small.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-08/dossier_hecken-d_small.pdf)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Umwelt AfU

Amt für Natur- und Landschaft ANL

Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA

Amt für Landwirtschaft LwA

Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG

Dieser Unterhalt wird wie folgt durchgeführt:

- > alle drei bis fünf Jahre maximal einen Drittel der Hecke schneiden;
- > rasch wachsende Sträucher auf den Stock setzen;
- > Hecken sollen am Rand eine niedrigere Strauchschicht und einen Krautsaum aufweisen;
- > die Vielfalt der Holzpflanzen fördern;
- > die Struktur der Hecke verbessern, indem Totholz auf dem Stock belassen wird und Asthaufen gebildet werden.

Ein zeitlich gestaffelter Schnitt hat zwei Vorteile: Ein Teil des natürlichen Elements bleibt erhalten und das Volumen der Schnittgutes wird klein gehalten.



Die Bilder veranschaulichen die jährlichen Eingriffe: Ausgangssituation, Situationen nach dem ersten und nach dem zweiten Eingriff. Fotos Jacques Studer (Bäriswil / Düdingen / 1995 – 1998 – 2000).

Je nach Grösse der Feldgehölze werden entweder die für den Wald (siehe Kapitel 3) oder die für die Hecken geltenden Grundsätze für den Umgang empfohlen.

## Umgang mit Schlagabraum (Praktische Anweisungen)

Das Säubern von Wiesen nach einem Eingriff kann sehr arbeitsintensiv sein. Der entsprechende Arbeitsaufwand kann durch eine frühzeitige Planung des Eingriffs reduziert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass gefällte Bäume auf die richtige Stelle fallen, um das Anhäufen des Schnittgutes oder das eventuelle Abführen zu erleichtern.

Wird das Schnittgut beim Anhäufen fortlaufend in kleine Stücke geschnitten, nimmt es deutlich weniger Platz ein, ebenso wie mehr oder weniger parallel angeordnete Äste (ähnlich wie Streichhölzer in einer Schachtel).

Wird das Schnittgut direkt in die Hecke gehackt, sind die Holzsnitzel aufzuhäufen, um nicht die ganze Oberfläche der Hecke zu bedecken.

### 2.1.2 Bergweiden

Beim Fällen von Einzelbäumen auf Bergweiden (Bewaldung von weniger als 20% der Fläche) gelten die gleichen Grundsätze. Auf solchen Flächen ist es einfacher, das Schnittgut aufzuhäufen als dies im Flachland möglich ist. Die Asthaufen können direkt am Strunk des gefällten Baumes, an einem stehen gebliebenen Baum oder auf einer wenig fruchtbaren Stelle platziert werden.



### 2.2 Holz verwerten

**Natürliche Holzabfälle können, soweit ihre Qualität dies zulässt, als Brennholz im Sinne der Luftreinhalteverordnung (Anhang 5, Ziffer 31) verwertet werden:**

- > **Rundholz oder grosse Äste:** Sofern trocken genug, kann es in einem Holzkessel, Ofen oder Kamin verbrannt werden.
- > **Äste zum Häckseln:** Hackschnitzel dürfen nur in einer Feuerungsanlage verbrannt werden, die für diesen Brennstoff vorgesehen ist.

Die Verwendung des Holzes in einer regionalen Heizzentrale oder die Kompostierung sind grundsätzlich möglich. Beide Lösungen müssen im Vorfeld mit dem jeweiligen Betreiber besprochen und geplant werden.

**Die Verbrennung von feuchtem Holz ist wegen der damit verbundenen sehr hohen Feinstaubemissionen verboten. Feinstaub ist gesundheits- und umweltschädlich.**

### 2.3 Nur kleine Mengen trockenen Holzes im Freien verbrennen

**Die Verrottung (Zersetzung vor Ort, Kompostierung usw.) oder die energetische Verwertung sind anderen Lösungen für die Verwendung des Schnittgutes vorzuziehen. Ist dennoch eine Verbrennung im Freien vorgesehen, ist das Feuer so auszuführen, dass die Belästigungen minimal sind (praktisch keine Rauchentwicklung) und die Nachbarschaft nicht gestört wird.** Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- > Die Abfälle müssen genügend trocken sein, so dass bei deren Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht. Zwischen dem Holzschnitt bis zum Aufschichten und Verbrennen des Schnittgutes sollte in der Regel mindestens ein Sommer vergehen. Der Zeitpunkt des Anfeuerns hat nach einer Phase mit trockener Witterung zu geschehen.
- > Das Schnittgut darf nicht durch Kunststoff, Verpackungsmaterial, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung hochgiftige Stoffe wie krebserregende Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und landen später in der Nahrungskette.
- > Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Das Feuer erzeugt fast keinen Rauch, wenn es von oben nach unten brennt, wie eine Kerze. Spätestens 10 Minuten nach dem Entfachen des Feuers sollte aus einer Entfernung von 50 bis 100 Metern kein Rauch mehr sichtbar sein. Das Feuer muss ständig überwacht werden, um eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen zu gewährleisten und so Schwelfeuer (Mottfeuer) zu vermeiden.
- > Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Reisig, trockene Äste oder Ähnliches benutzt werden. Die Verwendung von Altöl, Pneu, Kunststoffen, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten (Freisetzung giftiger Schadstoffe).
- > Während stabilen Wettersituationen, in denen der vertikale Luftaustausch gering ist, ist auf das Verbrennen zu verzichten. Bei Wintersmog sind jegliche Feuer verboten.



Feuer mit wenig Rauch, gesetzeskonform.

## Umgang mit Schlagabraum (Praktische Anweisungen)



Feuer mit zu viel Rauch, nicht gesetzeskonform.

Eine Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung wird bei der Staatsanwaltschaft auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und von Artikel 77 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) angezeigt. Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vorzunehmen.

### 3. Im Wald

Das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) verbietet das Verbrennen von Schlagabraum. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) berät die Waldbesitzer und Forstunternehmen über die gute waldwirtschaftliche Praxis und über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Verbrennung von Waldabfällen. Es überwacht und kontrolliert die Einhaltung des Verbots und ist befugt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, wenn die in Artikel 33a Absatz 2 WSR definierten Kriterien erfüllt sind. Die Wegleitung «Erfolgreiche Bewirtschaftung im Privatwald»<sup>2</sup> des WaldA enthält detailliertere Informationen zur Organisation von Holzschlägen.

Schlagabraum im Wald, der auf landwirtschaftliche Flächen fällt, und solcher, der in Weiden mit mehr als 20% Baumbestand (Wytweiden) anfällt, sind Waldabfälle und somit gemäss den Vorschriften des WaldA zu behandeln.

<sup>2</sup> <https://www.fr.ch/de/walda/energie-landwirtschaft-und-umwelt/waelder/der-privatwald>, Download, [https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sffl\\_www/files/pdf44/privatwald\\_wegleitung1.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sffl_www/files/pdf44/privatwald_wegleitung1.pdf)

### 4. Rechtliche Grundlagen

- > Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Schutz der Umwelt (USG), Art. 30c Abs. 2
- > Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), Art. 26b
- > Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung, Art. 4a und 4b
- > Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz von Naturereignissen (WSR), Art. 33a

Der Ausführungsbeschluss zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung definiert die für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden bezüglich Feuer im Freien. Die Vollzugshilfe «Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen», AfU/WaldA/LwA/LIG, Juni 2009<sup>3</sup> erläutert diese Zuweisungen im Detail.

<sup>3</sup> <https://www.fr.ch/de/afu/energie-agriculture-et-environnement/luft/dokumentation-luft>, [https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sen/\\_www/files/pdf1/elimination\\_dechets\\_verts\\_de.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sen/_www/files/pdf1/elimination_dechets_verts_de.pdf)

### Auskünfte:

**Amt für Umwelt AfU**  
Sektion Luft, Lärm und NIS  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez  
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02  
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

**Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA**  
Rte du Mont Carmel 1, Postfach 155  
1762 Givisiez  
T +26 305 23 43, F +26 305 23 36  
forets@fr.ch, www.fr.ch/walda

**Amt für Natur- und Landschaft ANL**  
Route de Bourguillon 3  
1700 Freiburg  
T +41 26 305 51 86, F +41 26 305 37 02  
nature@fr.ch <http://www.fr.ch/anl>

**Amt für Landwirtschaft LwA**  
Rte Jo Siffert 36, Postfach  
1762 Givisiez  
T +26 305 23 00, F +26 305 23 01  
sagri@fr.ch, www.fr.ch/lwa

**Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG**  
Route de Grangeneuve 31  
1725 Posieux  
T +26 305 58 00, F +26 305 58 04  
iagcca@fr.ch, www.fr.ch/lig

## Wichtige Adressen und Telefonnummern

### ÄRZTE

Arztpraxis am Bager, Bodenmattstrasse 4, 3185 Schmitten  
Dr. med. Karin Rudaz-Schwaller, Dr. med. Claudia Mellenthin 026 496 33 33  
Dr. med. Regula Etter-Marti, Gwattstrasse 6, 3185 Schmitten 026 496 05 85

**Ärztlicher Notfalldienst des Sensebezirks** 026 418 35 35

**AMBULANZ DES SENSEBEZIRKS, WÜNNEWIL** 144

### APOTHEKE

Andrea Schou, F. X. Müllerstrasse 15, 3185 Schmitten 026 497 51 51

### AUGENARZT

Dr. med. Peter Johannes Lichtenberg, Bodenmattstrasse 1, 3185 Schmitten 026 496 07 70

### BIBLIOTHEK

026 497 50 85

### FEUERWEHR

118

### LUDOTHEK

026 497 50 84

### PFLEGEHEIM SONNMATT

026 497 80 80

### POLIZEI

117

### POST

058 454 41 25

### SCHULSEKRETARIAT

026 497 50 91

### VEREIN SPITEX SENSE

026 419 95 55

### VEREIN ZUR VERMITTLUNG VON HILFSDIENSTEN

Frau Susanne Lottaz, Wünnewilstrasse 15, 3185 Schmitten 079 279 12 36

### ZAHNARZT

Markus Tscheu, Bodenmattstrasse 1, 3185 Schmitten 026 496 44 66

**Redaktionsschluss Schmitte-Poscht:** 19. Januar 2021

**Versand Schmitte-Poscht:** 2. Februar 2021